

17.11.1917

Behördliche Festsetzung der Schuhpreise.**Ankündigung einer Verordnung in einer Gerichtsverhandlung.**

Vor dem Vorstande des Bezirksgerichtes Josefstadt Landesgerichtsrat Dr. Stolz fanden gestern zwei Preistreiberverhandlungen statt, in welchen eine bereits ausgearbeitete, demnächst zur Veröffentlichung gelangende Verordnung über die genaue Regulierung der Verkaufspreise bei Schuhen verschiedener Kategorie zur Erörterung und im Urteile auch teilweise bereits zur Anwendung gelangte.

In der ersten Verhandlung war der Schuhwarenhändler Abraham Salamander der Preistreiberei angeklagt, weil er im Februar 1916 für ein Paar Damenschuhe aus Lackleder den nach der Anklage übermäßigen Preis von 44 Kronen 50 Heller verlangt hatte. Salamander erklärte, daß er diese Schuhe, die ausgesprochene Modeschuhe sind, um 33 Kronen gekauft und mit einem Bruttogewinn von 33 Prozent verkauft habe. Der Reingewinn, den er erzielt habe, sei kaum zehn Prozent, da er mit einer Regie von über zwanzig Prozent arbeite. Zur Begründung dieser Behauptungen wurden dem Gerichte die Faktura und Auszüge aus den Büchern des Angeklagten vorgelegt. Der Angeklagte stellte ferner unter Beweis, daß er in Friedenszeiten beim Verkauf von Modeschuhen einen weit größeren Bruttogewinn erzielt habe als in Kriegzeiten.

Der als Sachverständiger der Verhandlung zugezogene Schuhwarenfabrikant Martin Knöpfelmacher erklärte, nach Besichtigung der Schuhe, daß diese ausgesprochene Modeschuhe sind und daß der beanstandete Verkaufspreis mit Rücksicht auf die gute Qualität der Schuhe und auf die Gestehungskosten durchaus angemessen sei. Der Sachverständige gab dem Richter bekannt, daß in kürzester Zeit eine bereits vom Ministerium ausgearbeitete Verordnung erscheinen werde, welche eine genaue Richtschnur für die Höhe der Verkaufspreise durch Festlegung des zulässigen Bruttogewinnes enthalten wird. So sei, erklärte der Sachverständige, beim Verkauf von Strapazschuhen mit Holzsohlen den Verkäufern ein Aufschlag von 20 Prozent zum Einkaufspreis, bei Strapazschuhen mit Ledersohlen ein Bruttogewinn bis zu 30 Prozent und bei ausgesprochenen Modeschuhen, die Luxusartikel sind, ein Bruttogewinn von 33 Prozent in der Verordnung für zulässig erklärt.

Der Richter sprach auch den Angeklagten mangels jeglichen Tatbestandes der Preistreiberei frei. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär meldete gegen den Freispruch die Berufung an.

In einer zweiten Verhandlung war die Schuhwarenhändlerin Verta Neufeld der Preistreiberei angeklagt, weil sie vor einiger Zeit der Privaten Marie Biskol ein Paar Hauschuhe aus Segeltuch mit schwachen Ledersohlen, die im Einkaufe 9 Kronen 50 Heller gekostet hatten, um 12 Kronen 50 Heller verkauft hatte. Die Angeklagte, verteidigt von Dr. Emil Recher, suchte darzutun, daß der beanstandete Verkaufspreis mit Rücksicht auf die Gestehungskosten angemessen sei. Gegenüber der Behauptung der Anzeigerin, daß die Sohlen der Schuhe, trotzdem sie diese nur zu Hause getragen habe, nach acht Tagen bereits unbrauchbar waren, erklärte die Angeklagte, daß die Anzeigerin die Schuhe auf der Straße getragen haben müsse, da die Sohlen sehr haltbar gewesen sind.

Der als Sachverständige vernommene Schuhmachermeister Josef Donnel bezeichnete den beanstandeten Verkaufspreis mit Rücksicht auf die Qualität der Schuhe als angemessen. Trotz dieses Gutachtens des Sachverständigen fand der Richter die Angeklagte der Preistreiberei für schuldig und verurteilte sie zu fünfzig Kronen Strafe, eventuell zu fünf Tagen Arrest. Die Angeklagte habe beim Verkauf der Hauschuhe, die als Strapazschuhe anzusehen sind, nach ihrer eigenen Angabe einen Bruttogewinn von 33 Prozent erzielt, der bei dieser Gattung von Schuhen jedenfalls als übermäßig angesehen werden müsse und der auch in der bevorstehenden Verordnung nach Angabe des früheren Sachverständigen als unzulässig erklärt wird. Der Verteidiger meldete gegen Schuld und Strafe die Berufung an.